



Leihschein zur Überlassung einer Langwaffe

Die leihweise Überlassung der Langwaffe erfolgt nach § 28 Abs. 7 WaffG und § 28a 1. WaffV unter der Vereinbarung, dass die Dauer der Überlassung ab Datum der Übergabe weniger als 1 Monat beträgt. Andernfalls wäre die Eintragung der Waffe in die Waffenbesitzkarte des Leihnehmers und der Austrag aus der Waffenbesitzkarte des Leihgebers bei der jeweils zuständigen Waffenbehörde zu beantragen. Eine Weitergabe der Waffe an Dritte ist nicht gestattet.

Leihgeber

Name

Vorname

Straße / Hausnummer

PLZ / Wohnort

Waffenbesitzkarte Nr.

Ausstellende Behörde

Ausstellungsdatum

Angaben zur Waffe

Waffenart

Laufende Nummer in WBK Leihgeber

Kaliber

Ort / Datum der Waffenübergabe

Unterschrift Leihgeber

Leihnehmer

Züge

Name

Frank

Vorname

Birkenstraße 11

Straße / Hausnummer

85110 Kipfenberg

PLZ / Wohnort

05/14 / 35/15

Waffenbesitzkarte Nr.

LRA Eichstätt / LRA Eichstätt

Ausstellende Behörde

11.02.2014 / 11.05.2015

Ausstellungsdatum

Hersteller / Modell

Seriennummer

Zubehör (Zielfernrohr, Wechsellauf)

Unterschrift Leihnehmer